

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 686/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Shulamit P [REDACTED] geb. Ta [REDACTED],
T[REDACTED]-A[REDACTED]/I[REDACTED], G[REDACTED]str. 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Justizministerin beantragte erstmals im Oktober 1965 Entschädigung für Ausbildungs- und Gesundheitsschaden unter Hinweis auf das BGG-Schlichtgesetz. 1970 im K... BGG-
 von, war die 1922 mit ihren Eltern nach Danzig überge-
 1934 von dort aus dem Verfolgungsorten nach
 Polstein ausgewandert.
 Die Entschädigungsbehörde bejahte im Bescheid vom 3. Juni 1966 für den Ausbildungsschaden ein K... und setzte
 recht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schlicht und setzte
 10.000 DM Kapitalentschädigung fest. Dem Anspruch auf
 Entschädigung für Gesundheitsschaden lehnte sie wegen
 Fristverstreitung (§ 109 Abs. 1 BGG) ab.

G R U N D

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 31. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Hal und die Richter Wustenberg, Henkel, Fuchs und Portmann
 beschlossen:
 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
 Zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
 vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
 vom 24. April 1970 wird zurückgewiesen.
 Die Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
 auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
 trägt die Klägerin.

- 3 -

Der Berufungsrichter verneint einen -auch im Sinne der Wiedereinsetzungsvorschriften - wirksamen Antrag (§§ 109 Abs. 1 und 3, 109 a Abs. 1 BGG). Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird von der Beschwerde nicht angegriffen. Sie wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe auch kein Reuentspruchsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss zu, weil sie wegen ihrer Auswanderung vom Königsberg nach Dunsig im Jahre 1922 schon nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BGG aF anspruchsberechtigt gewesen sei.

Das Berufungsurteil ist richtig. Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden.

Hinweis: Ausschnitte der Urteilsammlung sind als Druckbeispiel nach §§ 52a ff. UrnG geschützt.



für einen in Danzig eingetretenen Eigentums-, Vermögens- oder Fortkommenschaden geltenden Vermutungen in §§ 51 Abs. 4, 56 Abs. 4 64 Abs. 2 BEG kann sich die Beschwerde nicht berufen. Für den Gesundheitsschaden gibt es eine solche Vermutung nicht.

Mai

Henkel